

10/25

13. März 2025

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Bachelorstudiengang Modedesign**

im Fachbereich Kultur und Gestaltung

vom 10. April 2024. 39

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang

Modedesign

im Fachbereich Kultur und Gestaltung vom 10. April 2024

Aufgrund von § 11 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Kultur und Gestaltung der HTW Berlin am 10. April 2024 die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für Bachelorstudiengang Modedesign beschlossen^{1,2}:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	40
§ 2	Geltung der Hochschulordnung.....	40
§ 3	Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign.....	40
§ 4	Auswahlkommission	40
§ 5	Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung	40
§ 6	Hausaufgabe und Portfolio.....	41
§ 7	Bewertungskriterien der gestalterischen Aufgaben.....	41
§ 8	Bekanntgabe der Entscheidungen.....	42
§ 9	Zugangsvoraussetzungen (für einen Studienplatz)	42
§ 10	Frist und Form der Bewerbung (auf einen Studienplatz)	42
§ 11	Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen.....	43
§ 12	Inkrafttreten/Veröffentlichung	43

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 5. Juni 2024.

² Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 30. Oktober 2024.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung gilt für alle Studienbewerber*innen für alle Fachsemester des Bachelorstudienganges Modedesign, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der HTW Berlin im Bachelorstudiengang Modedesign ab dem Wintersemester 2025/26 immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Hochschulordnung

Die Hochschulordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign

Die Zugangs- und Zulassungsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eignungstest) wird eine Auswahlkommission gebildet. Der Fachbereichsrat setzt auf Vorschlag des Studienganges Modedesign eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei dem Studiengang Modedesign zugeordneten bzw. in der Lehre tätigen hauptamtlichen Professor*innen. Mindestens ein weiterer bzw. eine weitere Professor*in gemäß Satz 3 ist als Vertreter*in zu bestellen.

(2) Die Auswahlkommission kann weitere beisitzende Personen hinzuziehen.

§ 5 Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung

(1) Gem. § 9 Absatz 1 Buchst. c dieser Ordnung ist für den Studienzugang eine studiengangbezogene Eignung nachzuweisen.

(2) Die Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung bzw. zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung (nachfolgend Eignungstest genannt) wird zweimal jährlich durchgeführt.

(3) Die Teilnahme an dem Eignungstest verlangt keine vorherige Anmeldung. Die Teilnahme am Eignungstest beinhaltet das Ausfüllen des Online Fragebogens und die vollständige und fristgerechte digitale Einreichung der Unterlagen.

(4) Der Eignungstest umfasst die Abgabe und Beurteilung von:

- einer kreativen Hausaufgabe zu einem speziellen Thema
- ein Portfolio mit selbst erstellten Arbeitsproben
- ein kurzes Vorstellungsvideo mit Motivationserklärung (1 bis 2 Minuten).

§ 6 Hausaufgabe und Portfolio

(1) Die Hausaufgabe wird in der letzten März-Woche (zur Aufnahme im Wintersemester) bzw. in der letzten September-Woche (zur Aufnahme im Sommersemester) auf der Website des Studienganges Modedesign (Bachelor) bekannt gegeben.

(2) Das Portfolio besteht aus mind. 10 und max. 25 selbst erstellten gestalterischen Arbeitsproben (z.B. Zeichnungen, Fotografien, Skizzen, Filme, digitale Arbeiten). Arbeiten aus der Berufspraxis und aus der Ausbildung gehören nicht ins Portfolio.

(3) Die spezifischen Richtlinien der Hausaufgabe werden mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben, die auf der Webseite veröffentlicht wird.

(4) Die Hausaufgabe kann mit allen Gestaltungsmitteln bearbeitet werden.

(5) Das Portfolio und die Hausaufgabe sind zum genannten Termin mit den folgenden Unterlagen elektronisch einzureichen:

- Deckblatt mit Namen, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Lebenslauf
- Unterschriebene Eigenständigkeitserklärung

Die Kriterien für die Bewertung werden im § 7 geregelt.

§ 7 Bewertungskriterien der gestalterischen Aufgaben

(1) Die Bewertungskriterien der gestalterischen Aufgaben sind

- Innovation und kreative Identität, Authentizität, konzeptionelles und strukturiertes Arbeiten
- Inhalt und Aussage der Hausaufgabe
- Vollständigkeit und Gesamteindruck der eingereichten Arbeiten.

(2) Die Leistungen des Eignungstests werden undifferenziert beurteilt, d. h. „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“.

(3) Bei einer Bewertung „mit Erfolg“ ist der Eignungstest bestanden.

§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis des Eignungstests wird dem oder der Teilnehmer*in innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einreichfrist per E-Mail mitgeteilt.

(2) Über den bestandenen Eignungstest wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

„<Vorname, Nachname> hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung für den Bachelorstudiengang Modedesign des Fachbereiches Gestaltung und Kultur an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erbracht.

Berlin, den“

(3) Der Eignungstest gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen sind auf Antrag an die Auswahlkommission möglich.

(4) Wurde der Eignungstest nicht bestanden, kann man frühestens am darauffolgenden Eignungstest im Studiengang Modedesign an der HTW Berlin erneut teilnehmen.

§ 9 Zugangsvoraussetzungen (für einen Studienplatz)

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Modedesign sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung,
- b) ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert wurde und Deutsch nicht Muttersprache ist, werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder gleichwertige Nachweise,
- c) Nachweis über die studiengangbezogene Eignung gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 BerlHG für den Bachelorstudiengang Modedesign.

(2) Die Vorschriften zu den sonstigen Zulassungsvoraussetzungen der HTW Berlin werden hierdurch nicht berührt.

§ 10 Frist und Form der Bewerbung (auf einen Studienplatz)

Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge – AO - Ba) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen

(1) Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Gibt es nach der Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung mehr zulassungsfähige Bewerber*innen für die Bachelorstudiengang Modedesign als Studienplätze, dann werden die Studienplätze hälftig nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur, Fachabitur) und nach der Wartezeit vergeben.

§ 12 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

